

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Kranenburg mit Gebührenordnung vom 17.12.2012

Aufgrund des § 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. 2012, S. 436), i.V.m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) hat der Rat der Gemeinde Kranenburg in seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kranenburg betreibt zur vorübergehenden Unterbringung
 1. von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz, Bundesvertriebenengesetz)

Landesaufnahmegesetz NRW vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003, S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2006 (GV. NRW. 2006, S. 107)

Bundesvertriebenengesetz vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2426) geändert worden ist
 2. von ausländischen Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz)

Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003, S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 765)
 3. von Obdachlosen (§ 14 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden / Ordnungsbehördengesetz –OBG–)

Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. 1980, S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NW. 2009, S. 765)

Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte, nachfolgend beides Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Folgende Unterkünfte gemäß Abs. 1 werden als öffentliche Einrichtung betrieben:
 1. Unterkunft in Kranenburg, Tiggelstraße 1 b

2. Unterkunft in Nütterden, Hoher Weg 1

Weitere Einrichtungen dieser Art können durch Beschluss der Gemeindevertretung diese Zweckbestimmung erhalten.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkünfte dienen der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Die Einweisung erfolgt jederzeit widerruflich; mit dem Widerruf erlischt das Recht zur Nutzung der Unterkunft.
- (3) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Gemeinde Kranenburg nach pflichtgemäßen Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb der Unterkunft oder in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft sowie auf Einzelunterbringung oder auf Unterbringung im Familienverband besteht nicht.
- (4) Durch die Einweisung wird kein Mietverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Rechte und Pflichten des Benutzers ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Haus- und Benutzungsordnung. Mit der Einweisungsverfügung wird dem Benutzer eine Ausfertigung der Haus- und Benutzungsordnung ausgehändigt.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft als seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nutzen. Benutzt ein Bewohner die Einrichtung länger als 14 Tage nicht, so ist die Gemeinde Kranenburg berechtigt, diese zu räumen und die Zuweisung zu widerrufen. Weitere Widerrufsgründe sind schwerwiegende und mehrfache Verstöße gegen diese Satzung, gegen die Haus- und Benutzungsordnung oder gegen mündliche oder schriftliche Anweisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Kranenburg.
- (6) Zurückgelassene Habe wird als herrenlose Sache gem. den Bestimmungen des § 959 BGB über die Aufgabe des Eigentums behandelt. Die Einverständniserklärung hierzu wird vor der Einweisung abgegeben.

§ 3 Zutritt zu den Einrichtungen

- (1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszwecks notwendig ist, sind beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Kranenburg berechtigt, die Unterkünfte – auch ohne Einwilligung des Nutzungsberechtigten – zu betreten.

- (2) Aus wichtigem Grund kann bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Kranenburg erhebt für die Benutzung der Unterkünfte monatliche Benutzungsgebühren (einschl. verbrauchsabhängige Kosten wie Strom, Wasser etc.) in Höhe von
- a) 8,32 Euro/qm zugewiesener Wohn- und Gemeinschaftsfläche für die Unterkunft in Kranenburg, Tiggelstraße 1 b
 - b) 8,78 Euro/qm zugewiesener Wohn- und Gemeinschaftsfläche für die Unterkunft in Nütterden, Hoher Weg 1
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen Auszugs. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (3) Die Gebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeinde zu entrichten.
- (4) Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats $\frac{1}{30}$ der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden zusammen als ein Nutzungstag berechnet.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, dem eine Unterkunft zugewiesen ist.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 30.04.1991 in der Fassung der letzten Änderung vom 08.11.2001 sowie die Satzung über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte vom 10.03.1971 in der Fassung der letzten Änderung vom 16.02.1990 außer Kraft.

Ratsbeschluss	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
13.12.2012	17.12.2012	20.12.20012	01.01.2013